

# Satzung

## des

### Gewinnspaarverein der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Baden-Württemberg e.V.

#### § 1 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Spargedankens durch Gewinnsparen nach der Sparordnung. Der Verein verfolgt daneben keine anderen, insbesondere keine wirtschaftlichen Zwecke.

#### § 2 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Gewinnspaarverein der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Baden-Württemberg e.V.. Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister eingetragen.

#### § 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

#### § 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können grundsätzlich alle Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Sitz im Verbandsgebiet des *Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V.* erwerben.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung und der Annahme durch den Vorstand, der endgültig über die Zulassung entscheidet.

#### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Die Reinerträge der Veranstaltungen im Sinne des Lotteriestaatsvertrages sind zu verwenden, um ausschließlich und unmittelbar bestimmte gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu fördern. Diese Förderung wird dadurch erreicht, dass die Reinerträge aus den Veranstaltungen im Sinne des Lotteriestaatsvertrages dementsprechend über die Mitgliedsbanken im Verhältnis zu den verkauften Losen verwendet werden.

- (3) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den Bestimmungen der Satzung des Vereins und den Beschlüssen seiner Organe nachzukommen, insbesondere
- die erforderlichen Einrichtungen zur Durchführung des Vereinszwecks zur Verfügung zu stellen,
  - die Werbung und den Losverkauf zu betreiben.

### **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Auflösung des Mitgliedsinstituts mit der Eintragung der Löschung im Register des zuständigen Gerichts. Im Falle der Verschmelzung setzt der übernehmende Rechtsträger die Mitgliedschaft des übertragenden Mitglieds fort, sofern er die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft (§ 5 Abs. 1) erfüllt; andernfalls endet die Mitgliedschaft gemäß Satz 1.
- b) durch Austritt mit schriftlicher Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahrs,
- c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied seinen satzungsmäßigen oder sonstigen Pflichten nicht nachkommt oder sein Verhalten mit den Interessen des Vereins nicht zu vereinbaren ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Mitteilung über den Ausschluss erfolgt mittels eingeschriebenen Brief. Gegen den Beschluss kann das betreffende Mitglied innerhalb von 14 Tagen von der Zustellung ab Beschwerde beim Beirat erheben. Im Übrigen ist der Rechtsweg - soweit als möglich - ausgeschlossen.

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Mitgliedern, davon ein hauptamtliches Vorstandsmitglied. Die Bestellung erfolgt durch den Beirat; sie ist jederzeit widerruflich. Nichthauptamtliche Vorstandsmitglieder bestellt der Beirat auf die Dauer von drei Jahren. Die Dauer der Bestellung des hauptamtlichen Vorstandsmitglieds erfolgt im Rahmen des Anstellungsvertrages. Der Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V. stellt ein Vorstandsmitglied.
- (2) Das Amt eines nicht hauptamtlichen Vorstandsmitglieds endet automatisch, wenn es aus dem Vorstand eines Vereinsmitglieds oder dem Vorstand des Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V. ausscheidet. Ferner endet das Amt eines nichthauptamtlichen Vorstandsmitglieds, wenn sein Dienst- oder sonstiges Anstellungsverhältnis bei einem Vereinsmitglied oder dem Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V. endet.
- (3) Der Beirat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung des Dienstvertrages mit dem hauptamtlichen Vorstandsmitglied zuständig. Der Beirat kann diese Aufgaben einem Personalausschuß übertragen. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung des hauptamtlichen Vorstandsmitglieds zur Folge.

- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder, soweit die Satzung nicht Einstimmigkeit vorsieht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Beirats bedarf. Die Geschäftsordnung ist vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand beschließt mit Zustimmung des Beirats über die Sparordnung sowie über die Anstellung von Geschäftsführern, die nicht dem Vorstand angehören. Im Übrigen kann der Beirat in der Geschäftsordnung des Beirats weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche die Satzung, der Beirat, die Mitgliederversammlung und die Geschäftsordnungen des Vorstands und des Beirats für die Geschäftsführung getroffen haben.
- (8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder gesetzlich vertreten. Der Beirat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 2. Alternative BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen welche der Verein mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln. Die Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 1. Alternative BGB ist ausgeschlossen.
- (9) Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

## **§ 9 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens fünf, höchstens aus 24 Mitgliedern. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgt ist und endet am Schluss der Mitgliederversammlung des dritten auf das Jahr der Wahl folgenden Jahres. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Beiratsmitglieder eine kürzere Amtsdauer bestimmen. Das Amt eines Beiratsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden als Organmitglied oder mit Beendigung des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses bei dem Mitglied, für welches das Beiratsmitglied gewählt wurde.
- (2) Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit des gewählten Beirats.
- (3) Wird ein Beiratsmitglied in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, so endet seine Amtszeit zum Schluss der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Die Sitzungen des Beirats beruft der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ein. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mit-

gerechnet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, wenn dieser nicht anwesend ist, die seines Stellvertreters. Die Beschlüsse werden protokolliert.

- (5) Der Beirat wird in den in der Satzung vorgesehenen Fällen tätig. Insbesondere überwacht und berät er den Vorstand. Zur Überwachung kann er sich der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.
- (6) Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.
- (7) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist vom Beirat einstimmig zu beschließen und von allen Beiratsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (8) Die Erklärungen des Beirats und des Personalausschusses des Beirats werden durch den Vorsitzenden des Beirats abgegeben.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
  - a) mindestens alle drei Jahre,
  - b) wenn es die Belange des Vereins erforderlich erscheinen lassen,
  - c) wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird.
- (2) Der Vorstand hat in der nach § 10 Abs. 1 Buchst. a zu berufenden Mitgliederversammlung über den abgelaufenen Zeitraum und die Rechnungslegung zu berichten.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der von ihm festgesetzten Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an das Mitglied. Im Falle des § 10 Abs. 1 Buchst. b kann die Einberufung der Mitgliederversammlung auch von dem Vorsitzenden des Beirats oder dessen Stellvertreter bewirkt werden.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Beirats oder dessen Stellvertreter.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
  - a) die Wahl des Beirats,
  - b) die Wahl der Kassenprüfer,
  - c) die Genehmigung der Jahresrechnungen,
  - d) die Entlastung von Vorstand und Beirat,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) die Erhebung von Beiträgen und Umlagen,

g) die Auflösung des Vereins.

(7) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Leiter der Versammlung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

(1) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist frühestens nach acht Tagen, spätestens innerhalb eines Monats, eine neue Versammlung einzuberufen.

In dieser kann die Auflösung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Mit Auflösung des Vereins fällt ein etwa noch vorhandenes Vermögen an den Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V. mit der Auflage, es im Rahmen des gemeinschaftlichen Marketing für Zwecke der Sparförderung zu verwenden. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit einen anderen Anfallberechtigten sowie eine andere Verwendung beschließen.

### **§ 12 Bekanntmachungen**

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen des Vereins erfolgen nur im Staatsanzeiger von Baden-Württemberg.

### **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch nicht die Gültigkeit des übrigen Inhaltes berührt. Die unwirksame Bestimmung ist ergänzend so auszulegen, dass sie dem erstrebten wirtschaftlichen Erfolg und dem gewollten rechtlichen Ergebnis am nächsten kommt.

Stuttgart, den 25. November 2010